

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

beim Nationalen Verband der Landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Ukraine **НОВАПАМА**

Kommentar zur Anfrage der Versammlung
der Landwirtschaftskammern der Ukraine

APD/KG/02/2020

Deutsche Erfahrungen zur Finanzierung von Landwirtschaftskammern in Deutschland - Optionen für die Ukraine

Wilhem Zimmerlin

Kiew, Dezember 2020

Durchgeführt von



Ansprechspartner:
APD Ukraine
wul. Reytarska 29-b,
01030 Kiew
info@apd-ukraine.de
www.apd-ukraine.de

Über das Projekt “Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog” (APD)

Das Projekt Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD) wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seit 2006 zunächst bis Ende 2021 gefördert und in dessen Auftrag über den Mandatar GFA Consulting Group GmbH sowie eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus der IAK AGRAR CONSULTING GmbH (IAK), dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) und der AFC Agriculture and Finance Consultants GmbH durchgeführt. Projektträger ist der Nationale Verband der Landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Ukraine „Dorada“. Der APD kooperiert mit der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH bei der Umsetzung wichtiger Komponenten zur Entwicklung einer effektiven und transparenten Bodenverwaltung in der Ukraine. Benefiziar ist das Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine.

In Übereinstimmung mit marktwirtschaftlichen und ordnungspolitischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der sich aus dem EU-Ukraine-Assoziierungsabkommen ergebenden Entwicklungspotentiale soll das Projekt die Ukraine bei der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft, einer effektiven Verarbeitungsindustrie und bei der Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie bei Schutz der nützlichen Ressourcen unterstützen. Dazu sollen vor allem deutsche, hier u.a. ostdeutsche, aber auch internationale, insbesondere EU-Erfahrungen bei der Gestaltung agrar- und forstpolitischer Rahmenbedingungen sowie bei der Organisation von entsprechenden Institutionen bereitgestellt werden.



www.apd-ukraine.de

Autor

Wilhelm Zimmerlin

Disclaimer

Dieser Beitrag wird unter der Verantwortung des Deutsch-Ukrainischen Agrarpolitischen Dialogs (APD) veröffentlicht. Jegliche Meinungen und Ergebnisse, Schlussfolgerungen, Vorschläge und Empfehlungen beziehen sich auf die Autoren und müssen nicht den Ansichten des APD entsprechen.

INHALTVERZEICHNIS

1	<i>Einleitung</i>	4
2	<i>Entwicklung/Formulierung von gesetzlichen Grundlagen/ Rahmengesetzen zur nachhaltigen Etablierung von Landwirtschaftskammern in Deutschland (Beispiel Rheinland-Pfalz)</i>	5
3	<i>Finanzierung (Grundlagen, Arten, Einkommensalternativen) von Landwirtschaftskammern in Deutschland (Beispiel Rheinland-Pfalz)</i>	6
4	<i>Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der Landwirtschaftskammer (Größe, Eigentum, etc.)</i>	7
5	<i>Berechnung des Landwirtschaftskammerbeitrages</i>	8
6	<i>Optionen für die Ukraine</i>	9

1 EINLEITUNG

Landwirtschaftskammern: Berufsständische Selbstverwaltung in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung

Landwirtschaftskammern, aber auch beispielsweise Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern oder Architektenkammern sind Einrichtungen, die es nur in demokratischen Staaten und freiheitlichen Gesellschaftsordnungen gibt. Diktatorische Regime würden einem Berufsstand niemals das Recht auf Selbstverwaltung einräumen. Und sie wären auch nicht bereit, Kompetenzen und Aufgaben von allgemeiner Bedeutung an eine nichtstaatliche Körperschaft abzutreten. Im Laufe des 19. Jahrhunderts, als das Bürgertum zentrale wirtschaftliche und politische Bedeutung erlangte, befreiten sich auch die Bauern von der umfassenden Fremdbestimmung und nahmen die Vertretung ihrer Interessen nach und nach in die eigenen Hände.

Heute sind die Landwirtschaftskammern landwirtschaftliche Selbstverwaltungen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts, als moderne Verwaltungs- und Dienstleistungsunternehmen für die Landwirte, die Betriebe und den ländlichen Raum tätig sind. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erledigt auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer (LwKG) Selbstverwaltungsaufgaben und staatliche Aufgaben im Auftrag des Landes für die Landwirte, Winzer, Gärtner und Forstleute in Rheinland-Pfalz.

Obwohl die Landwirtschaftskammer ihre vielen wichtigen Aufgaben mit viel Sachverstand erbringt, wird ihre Bedeutung für den Berufsstand und die Gesellschaft gelegentlich unterschätzt. Dabei wird übersehen, dass es zu der unbürokratischen, fachkundigen, zügigen, kostengünstigen und praxisnahen Art und Weise, in der die Kammer ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt, keine gleichwertige Alternative gibt. Weder rein staatliche noch rein privatwirtschaftliche Einrichtungen wären dazu in der Lage.

Die erfolgreiche und konstruktive Arbeit der Landwirtschaftskammer fand bei der jüngsten rheinland-pfälzischen Reform der staatlichen Agrarverwaltung hohe Anerkennung. Das Aufgabenspektrum der Kammer wurde erweitert und ihre gesellschaftliche Position dauerhaft gefestigt. Damit bleibt gewährleistet, dass die Landwirtschaftskammer auch in Zukunft den Land- und Forstwirten, den Gärtnern und Winzern mit Rat und Tat zur Seite stehen und sie bei der Bewältigung der weiterhin anstehenden strukturellen Veränderungen unterstützend begleiten kann.

2 ENTWICKLUNG/FORMULIERUNG VON GESETZLICHEN GRUNDLAGEN/ RAHMENGESETZEN ZUR NACHHALTIGEN ETABLIERUNG VON LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN IN DEUTSCHLAND (BEISPIEL RHEINLAND- PFALZ)

Verständigung auf Grundsätze notwendig

Bevor der Gesetzestext zur Etablierung von Landwirtschaftskammern konkret ausformuliert werden kann, ist es notwendig, dass sich die Vertreter der Landwirtschaft und der Regierung auf die wichtigsten inhaltlichen Grundsätze verständigen. Beispiel Rheinland-Pfalz:

Selbstverwaltung

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ist die berufsständische Selbstverwaltung der Landwirte, Winzer, Gärtner und Forstwirte. In den Entscheidungsgremien der Landwirtschaftskammer bestimmen ehrenamtlich gewählte Landwirte, Winzer, Gärtner, Forstwirte und Landfrauen die Positionen und Arbeitsschwerpunkte der Kammer selbst. Dies geschieht in der Vollversammlung, im Vorstand und in den Ausschüssen.

Durch das Gesetz sind der Landwirtschaftskammer unter anderem folgende Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen:

- die Berufsausbildung und Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetzes zu regeln und durchzuführen,
- die überbetriebliche Zusammenarbeit, den Zusammenschluss zu Erzeugergemeinschaften, das Fachverbands- und Organisationswesen zu fördern,
- bei der Orts- und Regionalplanung sowie beim Naturschutz und bei der Landschaftspflege mitzuwirken,
- das Sachverständigenwesen zu betreuen sowie die Sachverständigen öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,
- bei der Gestaltung der Märkte und der Absatzförderung mitzuwirken,
- die Landtechnik und das Bauwesen zu fördern,
- die Behörden in Fachfragen durch Vorschläge, Gutachten und Berichte zu beraten.

Mitwirkung

Die Kammer wirkt an der Gestaltung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft als beratendes Gremium von Politik und öffentlicher Verwaltung direkt und aktiv mit.

Fachkompetenz

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen Dienstleistungen für den Berufsstand. Sie beraten und unterstützen die Betriebe in Entscheidungs- und Konfliktsituationen. Sie bringen darüber hinaus die Kompetenz ihres jeweiligen Fachbereichs und die Positionen der Landwirtschaft in öffentliche Entscheidungsprozesse ein.

Interessenausgleich

Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts (nicht des Privat-rechts). Sie hat daher die Aufgabe, die fachlichen Interessen und Belange der Landwirtschaft und der hier Berufstätigen im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Die Mitglieder der ehrenamtlichen Gremien und die hauptamtlich Beschäftigten arbeiten in den vielfältigen Tätigkeitsbereichen für die Kulturlandschaft, für die landwirtschaftlichen Betriebe und nicht zuletzt für die dort tätigen Menschen. Auch für die Allgemeinheit ist diese Arbeit von Nutzen.

3 FINANZIERUNG (GRUNDLAGEN, ARTEN, EINKOMMENALTERNATIVEN) VON LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN IN DEUTSCHLAND (BEISPIEL RHEINLAND-PFALZ)

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat das gesetzlich verbürgte Recht, ihre Ausgaben über verschiedene Einnahmequellen zu decken.

Kammerbeitrag

Der Kammerbeitrag trägt zu einem Teil zur Finanzierung der Landwirtschaftskammer bei. Die Landwirtschaftskammer ist eine sogenannte Realkörperschaft, deren Mitgliedschaft im Gegensatz zur Gebietskörperschaft (zum Beispiel Gemeinde oder Landkreis) und Personalkörperschaft (zum Beispiel berufsständische Anwalts-, Ärzte- oder Handwerkskammern) an bestimmte reale Dinge wie den Grundbesitz gebunden ist. Dies hat zur Folge, dass die Leistungen der Landwirtschaftskammer nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt sind. Sie dienen vielmehr der Land- und Forstwirtschaft insgesamt.

So ist die Landwirtschaftskammer beispielsweise einer der Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Bauleitplanung und sämtlicher anderer Planungen, die den Raum und insbesondere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen, von den Planungsträgern zu hören sind. Zu diesen Planungen gehört der Straßen- und Schienenbau genauso wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten oder Naturschutzgebieten.

Darüber hinaus sorgt die Kammer innerhalb der Berufsbildung für den Nachwuchs in insgesamt 14 Grünen Berufen. Dadurch wird auch in Zukunft sichergestellt, dass land- und forstwirtschaftliche Flächen gepflegt und genutzt werden. So kommt der Kammerbeitrag wieder dem Berufsstand zugute.

Kostenerstattung für Auftragsangelegenheiten

Das fachlich zuständige Ministerium kann der Landwirtschaftskammer Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Auftragsangelegenheiten) übertragen. Dies ist allerdings nur mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer möglich. Gleichzeitig muss die Frage der Kostenerstattung geklärt sein.

Der bei der Durchführung einer Auftragsangelegenheit entstehende notwendige personelle und sächliche Verwaltungsaufwand wird vom Land an die Landwirtschaftskammer erstattet. Falls die Landwirtschaftskammer bei der Durchführung der Aufgabe Gebühren

erhebt, werden diese Gebühreneinnahmen vom Erstattungsbetrag des Landes abgezogen. Der Vorteil, der für die landwirtschaftliche Selbstverwaltung aus der übertragenen Aufgabe erwächst, ist gegebenenfalls mit einem Prozentsatz bei den Kosten zu berücksichtigen.

Gebühren für Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Landwirtschaftskammer ist befugt zur Durchführung ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren zu erheben. Die Höhe der Gebühren muss sie durch Satzung festlegen und sich dabei an den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes orientieren.

Beispiele: Für Lehrgänge in der Berufsbildung sind Rahmengebühren festgesetzt. In Abhängigkeit vom Aufwand für einen Lehrgang beträgt die Gebühr beispielsweise 100 bis 750 Euro je Woche. Für die fachliche Beratung von Betrieben erhebt die Landwirtschaftskammer generell 70 Euro je Stunde.

Zuschüsse von Dritten

Die Landwirtschaftskammer führt Forschungs- und Entwicklungsprojekte entweder in eigener Regie durch oder sie beteiligt sich als Partner bei entsprechenden Projekten anderer Organisationen. Für solche Projekte werden Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gezahlt, beispielsweise von der Europäischen Union.

Sonstige Einnahmen

Die Landwirtschaftskammer kann Räume an ihren Dienststellen anderen Organisationen zur Nutzung überlassen und dafür Miete vereinnahmen. Sofern die Landwirtschaftskammer anderen Organisationen ihr kammereigenes Fachpersonal zur Verfügung stellt, wird die Erstattung der Personal- und Sachkosten vertraglich vereinbart.

4 VORAUSSETZUNGEN ZUR MITGLIEDSCHAFT IN DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER (GRÖßE, EIGENTUM, ETC.)

Eine Mitgliedschaft im privatrechtlichen Sinne, wie zum Beispiel bei Vereinen, besteht zwischen den Betrieben und der Landwirtschaftskammer nicht. Dennoch gibt es eine Beitragspflicht. Die Fragen zur Beitragspflicht und zur Beitragshöhe sind in Rheinland-Pfalz gesetzlich sehr umfassend, aber auch sehr kompliziert geregelt.

Wer muss den Kammerbeitrag bezahlen?

Beitragspflichtig sind gemäß LwKG alle Personen, die mindestens ein Grundstück der Land- oder Forstwirtschaft besitzen (= Schuldner der Grundsteuer). Man unterscheidet zwischen Grundsteuer A (agrarisches – für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft) und Grundsteuer B (baulich – für bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude). Die Beitragsschuld entsteht mit der Grundsteuerschuld (Grundsteuer A).

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betrieb oder Teile des Betriebs selbst bewirtschaftet oder anderen zur Nutzung überlassen beziehungsweise ganz eingestellt werden. Der Eigentümer oder der Nießbraucher kann dann etwa vom Pächter die Erstattung des Beitrages verlangen, sofern im Pachtvertrag nichts anderes vereinbart ist.

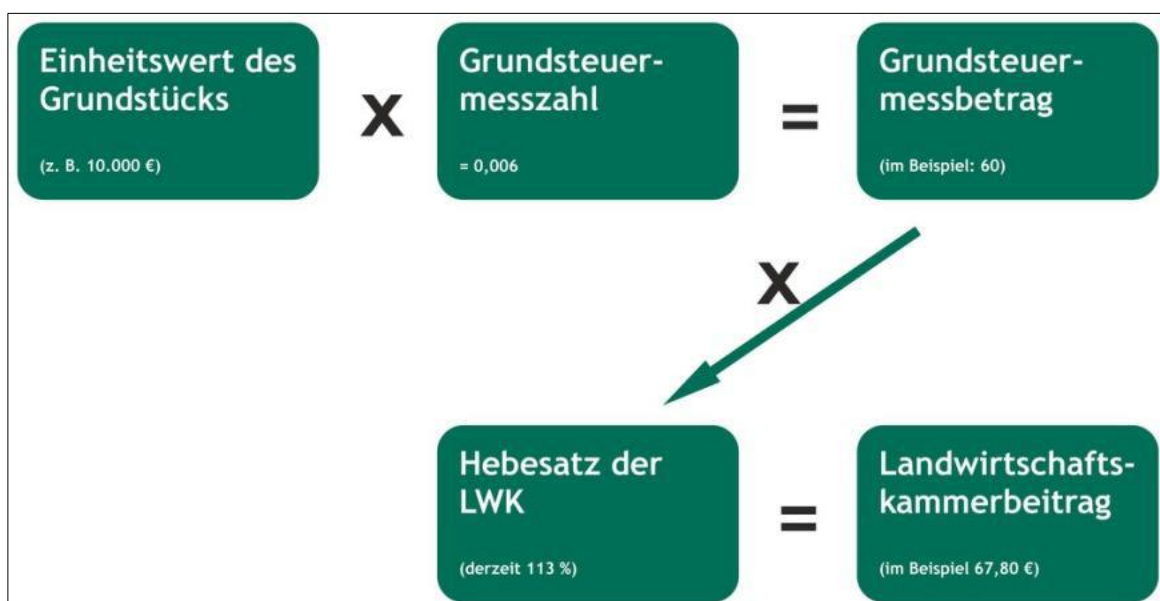
Beiträge werden von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben. Die genauen Regelungen sind dem Bewertungsgesetz zu entnehmen. In besonderen Fällen kann eine Befreiung von der Grundsteuer vorliegen. Befreit von der Grundsteuer ist unter anderem der Grundbesitz der öffentlichen Hand sowie Grundbesitz, der durch das Bundeseisenbahnvermögen für Verwaltungszwecke genutzt wird. Gleiches gilt unter anderem für Religionsgemeinschaften und Grundbesitz der Wissenschaft sowie Krankenanstalten. Ebenfalls befreit von der in Deutschland geltenden Grundsteuer sind Grundstücke, die einem unmittelbaren mildtätigen Zweck dienen.

Eine Kündigung bei Aufgabe des Betriebes oder aus sonstigen Gründen ist daher nicht möglich. Gibt jemand seinen Betrieb auf und behält land- oder forstwirtschaftliche Flächen, so muss er auch weiter den Kammerbeitrag bezahlen. Nur wenn er seine kompletten Flächen verkauft, entfällt der Beitrag.

5 BERECHNUNG DES LANDWIRTSCHAFTSKAMMERBEITRAGES

Berechnungsgrundlage der Grundsteuer ist der vom Finanzamt festgestellte Einheitswert im Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid. Die Grundsteuermesszahl wird als Anteil vom Einheitswert angegeben und dient zur Berechnung des Grundsteuermessbetrages. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft beträgt die Steuermesszahl 6 von Tausend gemäß § 14 Grundsteuergesetz.

Der Einheitswert wird mit der Grundsteuermesszahl und mit dem von der Landwirtschaftskammer festgesetzten Hebesatz multipliziert. Der Hebesatz wird durch einen Beschluss der Kammer-Vollversammlung festgelegt und mit Feststellung des Haushaltsplanes der Landwirtschaftskammer festgesetzt.



Wer erhebt den Kammerbeitrag?

Die Kammerbeiträge werden von den Gemeinden und Städten im Zusammenhang mit der Grundsteuer festgesetzt und erhoben. Die Beitragssummen werden an die Landwirtschaftskammer abgeführt. Die Gemeinden und Städte behalten davon 3 Prozent als Ersatz für ihren Aufwand ein.

6 OPTIONEN FÜR DIE UKRAINE

Die Frage der Mitgliedschaft

Wer soll Mitglied der Landwirtschaftskammer sein? Diese Frage ist von zentraler Bedeutung für alle weiteren Bestimmungen, zum Beispiel bei der Finanzierung oder bei den Wahlen der Kammergremien.

Die Regelungen zur Mitgliedschaft sollten möglichst einfach und nachvollziehbar sein. In Rheinland-Pfalz ist die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftskammer, wie oben beschrieben, sehr kompliziert geregelt. Das hat vor allem historische Gründe. Zu berücksichtigen sind vor allem die agrarstrukturellen Bedingungen im Gebiet, in dem eine Kammer gegründet wird. In Rheinland-Pfalz sind die Betriebe eher kleinstrukturiert. Der Grundbesitz befindet sich zu einem relativ großen Anteil in der Hand von Nicht-Landwirten und ist in der Regel an die Landwirte verpachtet. Diese Verhältnisse sind sehr speziell und weichen stark von den Voraussetzungen in der Ukraine ab. Die Regelungen in Rheinland-Pfalz bezüglich der Mitgliedschaft können deshalb nicht auf die Ukraine übertragen werden.

Besser geeignet erscheint für die Landwirtschaftskammern in der Ukraine eine Organisation in Form der Personalkörperschaft. Als Pflichtmitglieder werden hier natürliche oder juristische Personen erfasst, die ein bestimmtes Merkmal aufweisen oder bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Pflichtmitglieder sind dann beispielsweise alle Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen ab einer bestimmten Größe verantwortlich führen und zwar unabhängig von der Rechtsform.

Die Frage der Höhe des Kammerbeitrags

Alle Pflichtmitglieder müssen einen Beitrag zur Finanzierung ihrer Landwirtschaftskammer bezahlen. Der Beitrag muss sich an der Leistungsfähigkeit eines Mitglieds orientieren. Deshalb ist ein Beitragsmaßstab zu wählen, der die Leistungsfähigkeit der Mitglieder möglichst objektiv und gerecht widerspiegelt. In diesen Beitragsmaßstab sollten Kriterien einfließen, die objektiv nachprüfbar und vor allem entweder bereits verfügbar oder ohne einen hohen bürokratischen Verwaltungsaufwand erhoben werden können. Deshalb wird in Deutschland üblicherweise auf wirtschaftliche Kennzahlen zurückgegriffen, die von den Steuerbehörden bei allen Unternehmen ohnehin erfasst werden. Zu empfehlen ist darüber hinaus, einen Grundbeitrag zu erheben, der für alle Mitglieder gleich hoch ist. Der Gesamtbeitrag würde sich dann aus der Addition des Grundbeitrags und des Beitrags gemäß der Leistungskraft des beitragspflichtigen Kammermitglieds errechnen.